

Amtsgericht Eggenfelden

Az.: 1 C 105/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Lindner**, Am Oberfeld 11, 83026 Rosenheim, Gz.: [REDACTED] MK

gegen

ARAG SE, vertreten durch d. Vorstände Dr. Renko Harm Dirksen, Dr. Matthias Maslaton, Wolfgang Mathmann, Dr. Shiva Meyer, Hanno Petersen, Dr. Jörg Schwarze, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] Gz.: [REDACTED] /jae

wegen Kosten von zwei Stichentscheiden

erlässt das Amtsgericht Eggenfelden durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 19.05.2025 aufgrund des Sachstands vom 25.04.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Kosten seiner Prozessbevollmächtigen Dr. Lindner Rechtsanwälte, Am Oberfeld 11, 83026 Rosenheim, hinsichtlich der Kosten der Erstellung von zwei Stichentscheiden für die Schadensnummer [REDACTED] i.H.v. insgesamt € [REDACTED] freizustellen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstrecken-

den Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf [REDACTED] € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Kostenerstattung für zwei Stichentscheide.

Zwischen den Parteien besteht ein Rechtsschutzversicherungsvertrag. Diesem liegen „Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (ARB2016)“ (im Folgenden „ARB 2016“) der Beklagten zugrunde.

Die ARB 2016 sehen unter anderem in § 3 a vor:

„§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

(1) Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Ausnahme: In den Fällen des § 2 h) bis k) und n), des § 26 p Absatz 4 a) bis d) sowie des § 28 p Absatz 4 d) prüfen wir die Erfolgsaussichten nicht.)

oder

b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Gemeinschaft der Versicherten beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich " heißt nicht unbedingt „sofort“ sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“)

Weiter heißt es in § 3a Abs. 2 u.a.:

„b) Stichentscheid

Sie können aber auch den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?

Steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend.

Ausnahme: Diese Entscheidung weicht offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich ab.

(3) Kosten

Die Kosten des Schiedsgutachtens bzw. des Stichentscheids tragen wir unabhängig von deren Ergebnis.“

Der Kläger machte erstinstanzlich sein Verbraucherwiderrufsrecht aus einem Fernabsatzvertrag über ein Fahrzeug des Typs Tesla Model 3 mit der Tesla Germany GmbH geltend. Die Beklagte übernahm die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren. Das Landgericht Landshut wies die Klage in erster Instanz mit Urteil vom 29.04.2024 ab.

Mit E-Mail vom 15.05.2024 (Anlage K3) beantragten die Prozessbevollmächtigten des Klägers die Deckungszusage für das Berufungsverfahren. Mit Schreiben vom 16.05.2024 (Anlage K4) lehnte die Beklagte die Kostenübernahme für ein Berufungsverfahren ab.

Die Prozessbevollmächtigte des Klägers erstellte daraufhin einen Stichentscheid und übersandte diesen mit E-Mail vom 17.05.2024 (Anlage K5) an die Beklagte. Mit Schreiben vom 17.05.2024 (Anlage K6) lehnte die Beklagte den Stichentscheid sowie erneut die Kostenübernahme für die Berufungsinstanz ab. Hiergegen wandte sich die Prozessbevollmächtigte des Klägers mit weiterem Schreiben vom 22.05.2024 (Anlage K7). Mit Schreiben vom 31.05.2024 (Anlage K8) erteilte die Beklagte daraufhin die Deckungszusage für die Berufungsinstanz.

Die am 03.06.2024 eingelegte Berufung wies das OLG München mit Beschluss vom 22.10.2024 zurück. Der Kläger beabsichtigte, hiergegen die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH zu erheben. Mit Schreiben vom 28.10.2024 (Anlage K11) forderte der Prozessbevollmächtigte für die Nichtzulassungsbeschwerde, der Rechtsanwalt beim BGH, Dr. Rädler, die Beklagte auf, die Kostenübernahme hierzu zuzusagen. Mit Schreiben vom 31.10.2024 (Anlage K12) lehnte die Beklagte die Kostenübernahme ab.

Hierauf erstellte die Prozessbevollmächtigte des Klägers einen Stichentscheid vom 13.11.2024 (Anlage K13) dahingehend, dass die Aussicht auf Erfolg eines Rechtsmittels nicht ausgeschlossen sei. Die Beklagte lehnte die Kostenübernahme der Nichtzulassungsbeschwerde mit Schreiben vom 26.11.2024 (Anlage K15) ab.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Kosten seiner Prozessbevollmächtigten Dr. Lindner Rechtsanwälte, Am Oberfeld 11, 83026 Rosenheim, hinsichtlich der Kosten der Erstellung von zwei Stichentscheiden für die Schadensnummer [REDACTED] i.H.v. insgesamt € [REDACTED] freizustellen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Meinung, der die als Stichentscheid bezeichnete Stellungnahme vom 17.05.2024 genüge nicht den Anforderungen, die an einen Stichentscheid von der Rechtsprechung und der Literatur gestellt werden. Es handle sich vielmehr um eine oberflächliche Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt, die ohne konkreten und individuellen Bezug zum Rechtschutzfall des Klägers erstellt worden sei. Es fehle am Einzelfallbezug und vor allem an einer Stellungnahme zum Vortrag der Beklagten. Die einseitige, pauschale und in weiten Teilen wiederholende Stellungnahme genüge nicht einer gutachterlichen juristischen Darstellung. Die als Stichentscheid bezeichnete Stellungnahme setze sich an keiner Stelle mit den Einwendungen der Beklagten auseinander. Auf die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung gehe der Stichentscheid nicht ein. Die Stellungnahme setze sich nicht mit den Gegenargumenten der Beklagten aus der Deckungsablehnung auseinander. Die Beklagte sei auch aus dem Grund nicht an die als „Stichentscheid“ bezeichnete Stellungnahme gebunden, da diese offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweiche. Außerdem erfülle die Stellungnahme nicht die besonderen inhaltlichen Anforderungen, die an eine erfolgreiche Berufung gestellt werden. Eine intensive Auseinandersetzung mit dem erstinstanzlichen Urteilsgründen habe erst nach der Deckungsablehnung stattgefunden.

Auch die als „Stichentscheid“ bezeichnete Stellungnahme vom 13.11.2024 sei als unverbindlich zurückzuweisen gewesen. Denn sie gehe auf die Argumente der Beklagten im Schreiben vom 26.11.2024 (Anlage K14) nicht ein. Weder finde eine inhaltliche Auseinandersetzung statt noch werde in der Stellungnahme deutlich, inwieweit die Rechtsauffassung der Beklagten fehlerhaft sei.

Hiergegen wendet der Kläger hinsichtlich des Stichentscheids vom 16.05.2024 ein, dass die Ablehnungsgründe auf Grund ihrer Pauschalität gar nicht einlassungsfähig gewesen seien; jedenfalls das Schreiben vom 22.05.2024 (Anlage K7) genüge den Anforderungen an einen Stichent-

scheid. Eine erhebliche Abweichung von der Sach- und Rechtslage liege nicht vor, da das OLG Stuttgart in seinem Urteil vom 11.03.2025, 6 U 57/24, mittlerweile die Rechtsauffassung der Prozessbevollmächtigten des Klägers bestätigt habe.

Die Parteien erklärten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren, wobei Schriftsätze berücksichtigt wurden, die bis 25.04.2025 bei Gericht eingingen.

Wegen der Einzelheiten des Tatbestands wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze, jeweils nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

I.

Der Kläger hat gem. § 3a Abs. 3 ARB 2016 einen Anspruch auf Freistellung von den Kosten, die ihm auf Grund der Stichentscheide entstanden sind. Demnach besteht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Stichentscheide unabhängig von deren Ergebnis.

Sowohl die Stellungnahme vom 17.05.2024 als auch diejenige vom 13.11.2024 erfüllen die inhaltlichen Voraussetzungen an einen Stichentscheid i.S.v. § 3a Abs. 3 Var. 2 ARB 2016.

Die Stellungnahme des Rechtsanwalts ist eine von der Interessenvertretung losgelöste Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Sie muss in der Absicht abgegeben werden, eine abschließende Reaktion auf die Versagung des Rechtsschutzes darzustellen und so ausreichend begründet sein, dass sie – vergleichbar einer Berufungsbegründung – hinreichend erkennen lässt, in welchen Punkten tatsächlicher oder rechtlicher Art die Meinung des Versicherers nach Ansicht des Rechtsanwalts unrichtig ist (Schmitt in: Harbauer, Rechtsschutzversicherung: ARB, 9. Auflage 2018, ARB 2010 § 3a, Rn. 49 m.w.N.).

1. Diesen Anforderungen ist im Stichentscheid vom 16.05.2024 (Anlage K5) genügt.

In der 18-seitigen Stellungnahme setzt sich die Klägerseite eingehend mit dem klageabweisenden Urteil auseinander und führt unter Bezugnahme auf die einzelnen Gründe der

Klageabweisung aus, weshalb eine Berufung Aussicht auf Erfolg habe. Der Stichtentscheid geht ausführlich ein auf die ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Wirksamkeit von Widerrufsbelehrungen bei Fernabsatzkaufverträgen und setzt sich mit der Literaturlauffassung auseinander. Der Stichtentscheid lässt erkennen, dass sich der Verfasser eingehend mit der Thematik beschäftigt hat und tragfähige Argumente für eine erfolgreiche Berufung vorliegen.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, die Prozessbevollmächtigten des Klägers hätten sich nicht hinreichend mit den Ablehnungsgründen der Beklagten auseinandergesetzt. Nicht der Stichtentscheid war oberflächlich, wie die Beklagte meint; oberflächlich war vielmehr die Ablehnungsentscheidung der Beklagten.

Die Ablehnung mit Schreiben vom 16.05.2024 (Anlage K4) war derart pauschal, dass eine spezielle Einlassung nicht möglich erscheint. Die Ablehnungsentscheidung der Beklagten beschränkt sich auf allgemeine Floskeln ohne jeden Bezug zum konkreten Fall. Das beanstandete Urteil wird nicht thematisiert. Die Beklagte wiederholt lediglich den Gesetzeswortlaut zur Berufung (§ 513 Abs. 1 ZPO) und diesbezügliche Feststellungen des BGH. Man hätte diese Floskeln ebenso gut für jede andere Ablehnung einer Berufung verwenden können. Es ist nicht ersichtlich, wie eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser pauschalen, nicht spezifisch begründeten Ablehnungsentscheidung hätte erfolgen sollen.

Erst im Schreiben der Beklagten vom 22.05.2024 (Anlage K6) wird erstmals eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik ersichtlich. Auf die dort vertretenen Ansichten ist der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 22.05.2024 (Anlage K7) dezidiert eingegangen und hat zu jedem Argument begründet Stellung genommen.

Die Beklagten kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Entscheidung des Rechtsanwalts offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage abweiche. Denn es gibt in der streitgegenständlichen Thematik noch keine offensichtliche gefestigte Rechtslage. Das vom Kläger vorgelegte Urteil des OLG Stuttgart vom 11.03.2025, 6 U 57/24 (Anlage K17), etwa bestätigt die Auffassung des Klägers zum Widerruf eines im Fernabsatz geschlossenen Pkw-Kaufvertrags. Es handelt sich hierbei um eine obergerichtliche Entscheidung, die das Kammergericht Berlin (Anlage K18) dazu bewogen hat, die Entscheidungen des BGH abzuwarten. Von einer Abweichung von der offenbaren Rechtslage kann vor diesem Hintergrund nicht die Rede sein.

2. Auch der Stichtentscheid vom 13.11.2024 erfüllt ohne Einschränkung die Anforderungen

an einen Stichentscheid.

Die Ablehnung der Kostenübernahme durch die Beklagte mit Schreiben vom 31.10.2024 (Anlage K12) enthält nunmehr auch Gründe, wobei sie sich mit Rechtsprechung sowie Gesetzeswortlaut und -auslegung auseinandersetzt. Auf jeden einzelnen von der Beklagten angeführten Aspekt geht der Stichentscheid konkret und klar strukturiert ein und erläutert dezidiert seine Gegenansicht. Es ist nicht ersichtlich, welche weitere inhaltliche Auseinandersetzung die Beklagte diesbezüglich vermisst. Der Vortrag in der Klageerweiterung, wonach der Stichentscheid auf die Argumente der Beklagten nicht eingehe, ist bereits unsubstantiiert.

Beide Stichentscheide entsprechen ohne Abstriche den inhaltlichen Anforderungen. Auch wenn die Beklagte eine andere Rechtsauffassung vertrat, hat sie gem. § 3a Abs. 3 ARB 2016 den Kläger von den Kosten der Stichentscheide freizustellen.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Landshut
Maximilianstr. 22
84028 Landshut

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Eggenfelden
Feuerhausgasse 12
84307 Eggenfelden

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den **allgemeinen** Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 19.05.2025

007
[REDACTED] JVI in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Eggenfelden, 19.05.2025

[REDACTED] JVI in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: [REDACTED] Amtsgericht
Eggenfelden
am: 19.05.2025 10:37